



## Stadionordnung des SC Riessersee für Heimspiele im Olympia-Eissportzentrum Garmisch-Partenkirchen (Stand: Oktober 2025)

### § 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung regelt die Benutzung und gewährleistet die Sicherheit des umfriedeten Geländes des Olympia-Eissportzentrums Garmisch-Partenkirchen (im Folgenden „Stadion“) einschließlich sämtlicher Anlagen sowie Zu- und Abgänge, die bei Veranstaltungen den Besucherinnen und Besuchern zur Nutzung zur Verfügung stehen (im Folgenden gemeinsam „Anlagen“).

Mit Betreten des Stadions erklärt der Besucher sein Einverständnis mit dieser Stadionordnung. Für bestimmte Veranstaltungen können ergänzende Bestimmungen oder gesonderte Sicherheitskonzepte gelten.

### § 2 Widmung

Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Eishockeyspielen. Daneben können weitere Sport- und sonstige Veranstaltungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zugelassen werden. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung besteht nur im Rahmen dieser Widmung; die Nutzungsüberlassung beurteilt sich nach privatrechtlichen Bestimmungen. Einzelfallverträge richten sich nach den Regeln des bürgerlichen Rechts.

### § 3 Aufenthalts- und Zutrittsbestimmungen

Zutritt und Aufenthalt sind nur mit gültigem Ticket (z. B. Tageskarte) oder Berechtigungsausweis (z. B. Akkreditierung) gestattet; Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder volljährigen Begleitperson.

Bei personalisierten Tickets ist ein amtliches Ausweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Aus Sicherheitsgründen kann die Polizei/der Ordnungsdienst den Wechsel auf andere Plätze/Blöcke anordnen.

Personen, die erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt verwehrt werden.

Mobilitätshilfen: Rollstühle sind in ausgewiesenen Rollstuhlbereichen zulässig. Rollatoren nur, wenn in gekennzeichneten Abstellzonen abgestellt; Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Haftungsausschluss für abgestellte Hilfsmittel, es sei denn Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters.

### § 4 Aufnahmen von Zuschauerinnen und Zuschauern (Berichterstattung/Promotion)

Zur Berichterstattung über Veranstaltungen und zu deren Promotion dürfen der Veranstalter, die zuständigen Verbände (z. B. DEB) oder beauftragte Dritte (z. B. Rundfunk, Presse) Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen und verarbeiten; öffentliche Wiedergabe ist zulässig (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Für lizenzpflichtige Wettbewerbe gelten die medien-/verbandsrechtlichen Regelungen der zuständigen Verbände.

Private Aufnahmen sind nur für nicht-kommerzielle Zwecke mit Geräten zulässig, die erkennbar dem Privatgebrauch dienen; jede kommerzielle Nutzung oder Live-Übertragung ist ohne Genehmigung untersagt.





## § 5 Eingangskontrolle / Sicherheitskontrollen

Beim Betreten des Stadions sind Ticket/Ausweis unaufgefordert zu zeigen; bei Personalisierung oder Ermäßigungen ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

Ordnungsdienst/Polizei sind berechtigt, Personen – auch mit technischen Mitteln – und mitgeführte Gegenstände zu kontrollieren (Taschen-, Bekleidungs-, Leibesvisitation).

Personen, die gegen Verbote nach § 8 verstoßen bzw. ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen werden; Erstattungsansprüche bestehen nicht.

Der Zutritt erfolgt in Bezug auf Infektionsrisiken (z. B. COVID-19) auf eigene Gefahr;

behördliche/verbandliche Auflagen können Form und Ablauf der Veranstaltung verändern.

Verbotene Gegenstände können sichergestellt/verwahrt oder der Polizei übergeben werden.

## § 6 Verhalten im Stadion

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird; jede Form von Diskriminierung und grenzüberschreitendem Verhalten ist untersagt.

Den Anordnungen von Polizei, Feuerwehr, Ordnungs-/Rettungsdienst, Veranstaltungsleitung, Sicherheitsbeauftragten und Stadionsprecher ist Folge zu leisten.

Auf-/Abgänge, Rettungswege und Fluchttüren sind jederzeit freizuhalten; Öffnen nur im Notfall.

Das Betreten von Eisfläche, Spieler-/Funktionsbereichen, Technikräumen oder gesperrten Zonen ist untersagt.

Medien/Datenerhebung: Jede kommerzielle Erhebung/Übertragung von Bild/Ton/Spieldaten ohne Zustimmung des Veranstalters ist verboten.

Fantrennung: Der Ordnungsdienst kann sektorbezogene Zutrittsregelungen (Heim-/Gästebereiche) anordnen.

## § 7 Besondere Bestimmungen zur Ausübung des Hausrechtes

Der SC Riessersee tritt rassistischen, antisemitischen, gewaltverherrlichenden, nationalistischen, demokratie-/verfassungsfeindlichen sowie sonst menschenverachtenden Tendenzen entschieden entgegen.

Der Veranstalter behält sich vor, Personen, die einschlägigen Szenen zuzuordnen sind oder entsprechend in Erscheinung treten, den Zutritt zu verwehren, auszuschließen und/oder (präventiv) ein örtliches Stadionverbot auszusprechen.

## § 8 Verbote

(1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen bzw. Nutzen folgender Gegenstände untersagt:

- Rassistische, , antisemitische, gewaltverherrlichende, diskriminierende und/oder extrem rechtes bzw. demokratiefeindliche Propagandamittel, politische oder religiöse Medien und/oder Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden; dies gilt für solche Inhalte auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist; entsprechendes gilt insbesondere für Kleidung, die der extrem rechten oder linken Szene zuzuordnen ist z.B. mit Schriftzügen und/oder Symbolen wie auch Schriftzüge und/oder Symbole, die eine deutliche Ähnlichkeit oder Verwechslungsgefahr zu oben genannten Inhalten darstellt
- Waffen/waffenähnliche Gegenstände;
- Gassprühdosen, Druckgasbehälter, ätzende/brennbare/färbende Stoffe;
- Glasbehälter, Flaschen, Krüge, Becher, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen;
- Pyrotechnik (Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, Fackeln etc.);

# SC RIESSERSEE EISHOCKEY VERMARKTUNGS GMBH

Am Eisstadion 1 82467 Garmisch-Partenkirchen

Tel: 08821/7322061 Fax: 08821/ 7322063

Mail: Info@scr.de Web: www.scr.de

Deutscher Meister

1927, 1935, 1938, 1941, 1947,

1948, 1950, 1960, 1978, 1981



- Stangen, Stöcke, Regenschirme mit Spitze;
- Mitführen von Aufklebern jeglicher Art
- Metall- und Teleskopstangen;
- elektrisch/gasbetriebene Lärminstrumente, Gasdruckfanfaren, Megafone;
- Laserpointer, Taschenlampen;
- professionelle Foto-/Video-Ausrüstung ohne Akkreditierung;
- sperrige Gegenstände (Leitern, Hocker, Stühle, (Getränke-)Kisten, Reisekoffer, Styroporblöcke);
- Fahnen-/Transparentstangen > 2,00 m Länge oder > 3 cm Durchmesser (Metallstangen unzulässig (Ausnahmen nur nach vorheriger Genehmigung mind. 72 Std. vorher, per E-Mail));
- großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, Teleskopstangen, größere Mengen Papier (Hardcover-Bücher), Tapetenrollen, größere Mengen Konfetti (Ausnahmen nur nach vorheriger Genehmigung mind. 72 Std. vorher, per E-Mail));
- Drogen & Alkohol;
- Lebensmittel in größeren Mengen;
- Tiere (ausgenommen Assistenzhunde);
- Kinderwagen, Rucksäcke, Taschen und Helme jeglicher Art;
- Drohnen/sonstige unbemannte Fluggeräte.
- Verhaltensverbote u. a.: diskriminierende, obszöne, beleidigende Parolen/Gesten oder provokatives Auftreten;
- Besteigen von Absperrungen, Fassaden, Kamerapodesten, Dächern, Masten;
- Spielfeld/Eisfläche oder nicht zugelassene Bereiche betreten;
- Vermummung/Identitätsverschleierung;
- Wurf von Gegenständen/Flüssigkeiten;
- Entzünden/Abschießen pyrotechnischer Gegenstände;
- unerlaubter Kartenhandel/Manipulation von Tickets;
- Beschriften/Bemalen/Bekleben baulicher Anlagen;
- Wildurinieren (pauschale Reinigungsgebühr kann erhoben werden);
- gewerbliche Betätigungen, Verteilung/Verkauf von Drucksachen/Werbemitteln, Sammlungen, Lagern von Gegenständen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis;
- Betrieb/Start/Landung von Drohnen im gesamten Hausrechtsbereich;
- Aufenthalt in anderen als den ticketierten Blöcken (Umgehung der Blockbindung).

## § 9 Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen diese Stadionordnung verstoßen, kann der Zutritt verweigert und/oder sie können aus dem Stadion verwiesen werden – ohne Entschädigung. Gleiches gilt bei erkennbarer Alkohol-/Drogeneinwirkung.

Bei sicherheitsrelevantem Verhalten kann ein örtliches oder bundesweites Stadionverbot ausgesprochen werden (unter Beachtung der Richtlinien der Verbände).

Der Veranstalter kann bei schuldhaften Verstößen eine angemessene Vertragsstrafe festsetzen; weitergehende Schadens-/Unterlassungsansprüche bleiben unberührt.

Verstößt eine Person gegen sektorbezogene Zutrittsregelungen, kann sie in einen anderen Bereich umgesetzt oder des Stadions verwiesen werden (milderes Mittel vorrangig).

Bei Verdacht strafbarer Handlungen/Ordnungswidrigkeiten wird Anzeige erstattet.

Sicherstellungen: Verboten mitgeführte Sachen/Gegenstände können sichergestellt werden und – soweit nicht für Ermittlungen benötigt – nach Wegfall der Voraussetzungen gegen Kostenerstattung herausgegeben oder spätestens nach vier Wochen auf Kosten des Besuchers vernichtet werden; Haftung des Veranstalters für Verlust/Beschädigung sichergestellter Gegenstände ist ausgeschlossen.

Werden dem SC Riessersee wegen Besucherzuwiderhandlungen von Verbänden Geldstrafen/Schadensersatz auferlegt, kann der Besucher regresspflichtig sein.



SC Riessersee Eishockey Vermarktungs GmbH

Geschäftsführer: Andreas Wieland

Steuernummer: 119/137/20123

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen

Handelsregisternr. 114007

LRA GAP

Bankverbindung

VR - Bank Werdenfels eG

IBAN: DE24 7039 0000 0200 0831 78

BIC: GENO DE33 GAP





## § 10 Hausrecht / Aufsicht / Fundsachen

Das Haus- und Aufsichtsrecht üben der Veranstalter und seine Beauftragten aus; bei Veranstaltungen zusätzlich Polizei sowie Kontroll- und Ordnungsdienst.

Fundsachen sind beim Ordnungsdienst oder am ausgewiesenen Fundbüro (Geschäftsstelle des SC Riessersee) abzugeben. Aufbewahrungsfrist beträgt 6 Monate ab Anzeige des Fundes; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Nicht abgeholte Fundsachen werden nach Fristablauf gesetzeskonform verwertet oder entsorgt.

## § 11 Datenschutz / Videoüberwachung

Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung von Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden werden Teile des Stadions/der Anlagen videoüberwacht (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO i. V. m. § 4 BDSG).

Aufzeichnungen werden vertraulich behandelt und bei Verdachtsfällen zu Beweis Zwecken verwendet/übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. c oder f DSGVO); bei ereignisloser Durchführung werden sie nach den gesetzlichen Vorgaben gelöscht.

Verantwortliche Stelle: SC Riessersee Eishockey Vermarktungs GmbH, Am Eisstadion 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel. 08821/7322061, E-Mail: [info@scr.de](mailto:info@scr.de).

## § 12 Alkohol-, Rauch- und Drogenregelung

Personen unter erkennbarem Alkohol-/Drogeneinfluss werden nicht eingelassen.

Alkoholischer Ausschank und Konsum nur in freigegebenen Bereichen unter Beachtung des Jugendschutzes. Rauchen (inkl. E-Zigaretten) nur in gekennzeichneten Raucherzonen.

## § 13 Haftung

Betreten/Nutzung des Stadions/der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Veranstalter haftet nur für Schäden aus Vorsatz/grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter/Erfüllungsgehilfen; ausgenommen sind Schäden aus Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und Fälle zwingender Haftung.

Für Schäden durch Dritte (insb. Besucher) wird keine Haftung übernommen; Eltern haften für ihre Kinder.

## § 14 Schlussbestimmungen

Neben dieser Stadionordnung gelten die weiteren Bestimmungen des Veranstalters (z. B. Ticket-AGB), einschlägige Bestimmungen nationaler/internationaler Verbände sowie deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein/werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt (salvatorische Klausel).

Diese Stadionordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt frühere Fassungen.

